

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1. Gültigkeit der Bestimmungen

- 1.1 Die Firma Johannes Klatt TypoGrafik (nachfolgend JKT genannt), vertreten durch Herrn Johannes Klatt, führt seine Leistungen auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert werden.
- 1.2 Für alle Rechtsgeschäfte mit JKT sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die Gültigkeit dieser Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

§2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote (auch die Notierungen der Standardpreisliste) sind stets freibleibend. Aufträge werden u.a. mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung (E-Mail, Fax, Brief) zu den Bedingungen dieser AGB von JKT angenommen, es sei denn, der Kunde hat ein Angebot erhalten (siehe hierzu § 4.1).
- 2.2 Die Schriftform eines kundenseitigen Auftrags ist nicht zwingend notwendig und kann auch mündlich erteilt werden.
- 2.3 Mündliche Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail, Fax, Brief).

§3. Terminabsprachen

- 3.1 Frist- und Terminvereinbarungen sind schriftlich von beiden Parteien festzuhalten bzw. zu bestätigen.

§4. Verbindlichkeit einer Dienstleistung

- 4.1 Ein schriftlich erteilter Auftrag an JKT (E-Mail, Fax, Brief) ist verbindlich. Eine Auftragsbestätigung von JKT muss nicht erfolgen. Das entsprechende Angebot wird bei Einverständnis automatisch zur Auftragsbestätigung.

§5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 5.1 Jeder erteilte Auftrag an JKT ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes/Dienstleistung sowie die Einräumung von Nutzungsrechten (regional, national oder international) an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 5.2 Die Entwürfe (in Form von Scribbles, Zeichnungen, Ausdrücke oder in digitaler Form [psd, eps, jpg bzw. offene Dateien]) von JKT sind persönliche geistige Schöpfungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 5.3 Ohne Zustimmung von JKT dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch in Teilen oder Details – ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt JKT, eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, jedoch mindestens in der Höhe der doppelt vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 5.4 Die Werke von JKT dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von JKT und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
- 5.5 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung von JKT.
- 5.6 Über den Umfang der Nutzung steht JKT ein Auskunftsanspruch zu.
- 5.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies vereinbart worden ist.
- 5.8 JKT prüft nicht, ob das vom Kunden überlassene Bild-/Textmaterial oder Muster frei von Rechten Dritter (Copyright) ist. Die Prüfung obliegt allein dem Kunden. JKT geht davon aus, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.
- 5.9 Die von JKT erstellten Entwürfe dürfen vom Auftraggeber nur für den Zweck der Anschauung und Prüfung verwendet werden. Ausdrücklich untersagt ist der Auflagedruck und ähnliche Verwendung(en) der dem Kunden zur Verfügung gestellten Korrekturdaten- bzw. Ausdrücke, deren Einsatz im Internet, innerhalb von Bannertausch-Programmen oder ähnliche Verwendungszwecke wie beispielsweise die Verwendung bei Test-Werbemaßnahmen. Werden die Entwürfe dennoch ohne Erwerb eines Nutzungsrechts eingesetzt, steht JKT Schadenersatz in angemessener Höhe, jedoch mindestens in der Höhe des doppelt Angebotspreises zu.
- 5.10 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Dienstleistung durch den Auftraggeber auf diesen über.

§6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Entwürfen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keine Eigentumsrechte übertragen.

§7. Vergütung

- 7.1 Entwürfe und DTP-Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:
 - a) dem Gestaltungshonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
 - b) dem Werkzeichnungs-/Ausführungshonorar für die Realisierung
 - c) zwei (2) Korrekturläufe. Weitere Korrekturläufe werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 7.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet JKT ein Abschlagshonorar.
- 7.3 Wird von Seiten JKT kein expliziter Kostenvoranschlag oder ein Angebot erstellt, gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, der Stundensatz von 78,00 EUR (zzgl. MwSt.).
- 7.4 Die Schaffung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, die JKT für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 7.5 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann JKT Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Bei Zahlungsverzug können ohne vorherige Ankundigung weitere Dienstleistungen versagt werden.
- 7.6 Honorare sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 7.7 Sofern eine Abnahme nach Mahnung oder nach maximal zehn Arbeitstagen nach Entwurfsübermittlung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

§8. Zusatzleistungen, Drittanbieter, Nebenkosten

- 8.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von DTP-Reinzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 8.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) sind separat zu erstatten.
- 8.3 JKT ist berechtigt – zur Erfüllung der gesamten Projektentwicklung – Leistungen von Drittanbietern erbringen zu lassen, bei denen deren Geschäftsbedingungen gelten. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Illustrationen, Textarbeiten, Gestaltung, Programmierung u.a.) und / oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Satz, Lithografie, Druckausführung, Programmierung u.a.) kann, wenn nicht anders vereinbart, von JKT aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vornehmen.
- 8.4 Soweit JKT auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter JKT von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 8.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen (Post, Botendienste, Fracht etc., auch ins Ausland) ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 8.6 Bei der/dem dem Kunden von JKT übermittelte/n Abrechnungen handelt es sich primär um eRechnungen (digital als PDF-Datei). Für diese eRechnung besteht die gleiche Aufbewahrungspflicht wie bei konventionellen Rechnungen.

§9. Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

- 9.1 An digital wie manuell erstellten Entwürfen, DTP-Reinzeichnungen und digitalen Vorlagen zur Realisierung werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Sollte eine Einigung über das Honorar erzielt werden, kann der Auftraggeber von JKT die digitalen Daten erwerben. Eine Verpflichtung zur Herausgabe besteht nicht. Digitale Daten werden prinzipiell von JKT archiviert.
- 9.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an JKT zurückzugeben, digitale Druckvorlagen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem vereinbarten genutzt werden, sofern nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 9.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.
- 9.4 Hat JKT dem Auftraggeber Originaldateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von JKT geändert werden.
- 9.5 Offene Daten bleiben bis zur vollen Bezahlung alleiniges Eigentum von JKT.
- 9.6 Die Rechte aus ehrenamtlichen, ohne direktes Honorar oder unentgeltlich erstellten Arbeiten gehen nicht automatisch an den Auftraggeber über. Diese Rechte bedürfen einer schriftlichen Absprache.

§10. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 10.1 Vom Auftraggeber sind alle zur Produktion erforderlichen Entwürfe (in gedruckter, digitaler oder anderer Version)

schriftlich per Freigabeformular oder per E-Mail frei zu geben. Diese Freigabe ist verbindlich. Ohne schriftliche Freigabe wird keine Produktion in Auftrag gegeben.

- 10.2 Die Freigabe ist binnen zwei (2) Tagen (außer bei abweichender Vereinbarung) nach dem unter dem Punkt „Korrekturbzug vom“ aufgeführten Datum zu erteilen. Sollte keine schriftliche Freigabe von dem angeschriebenen Kunden innerhalb der angegebenen Frist eingehen, geht JKT davon aus, dass der Auftrag in Ordnung und zur weiteren Be- und Verarbeitung freigegeben ist.
- 10.3 Vor Produktionsbeginn sind JKT u.U. Korrekturmuster vorzulegen.
- 10.4 Die Produktion wird von JKT nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist JKT ermächtigt, erforderliche Entscheidungen selbst zu treffen und Weisungen zu erteilen.

§11. Haftung

- 11.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von JKT nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 11.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Ton, Text u.a. (siehe § 10).
- 11.3 Soweit JKT auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet JKT nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 11.4 Die Haftung von JKT für mangelhafte Druckerzeugnisse, die durch die Lieferung von Daten mit versteckten Mängeln entstanden sind und weder in Farbausdrucken, Proofs sowie PDFs auffielen, ist auszuschließen, wenn JKT nicht mit der kosetpflichtigen Kontrolle der Filme, Andrucke oder Druckabnahme beauftragt wurde.
- 11.5 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an JKT, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 11.6 JKT haftet für Schäden nur im Fall, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 11.7 Erhält JKT den Auftrag zur Gestaltung eines Mailings (mit oder ohne Antwortkarte) obliegt dem Auftraggeber als Einlieferer die Modalitäten und Kosten der Versendung mit der Deutschen Post (o.ä.) zu klären und zu übernehmen.
- 11.8 Für die inhaltliche wie technische Richtigkeit von überlassenen digitalen Daten wird keine Gewähr übernommen. Für Konfigurations- und Konvertierungsleistungen ist jede Haftung – insbesondere für Datenverlust – ausgeschlossen.
- 11.9 Eine unbegrenzte zeitliche Bereitstellung der digitalen Daten kann nicht gewährleistet werden.
- 11.10 Für einen etwaigen Virenbefall aus dem Internet, von Disketten oder CD-ROMs, die dem Kunden geliefert werden oder daraus entstehende Schäden, kann keinerlei Haftung übernommen werden.
- 11.11 Eine Haftung für gelieferte Daten kann nicht übernommen werden, es sei denn, der Auftraggeber erlaubt die Optimierung der Daten. Für Abweichungen in Texten, Abbildungen und Farben aus gelieferten Daten kann JKT keine Haftung übernehmen (sh. auch § 11.4).
- 11.12 JKT übernimmt keine Haftung für Produktionen, die durch den Auftraggeber selbst vergeben werden.

§12. Belegexemplare, Copyright-Hinweise

- 12.1 Von vervielfältigten Werken sind JKT 5 (fünf) einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen. JKT ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung (u.a. im Internet) zu verwenden.
- 12.2 JKT ist berechtigt Kunden als Referenz im Internet aufzuführen und mit www.johannesklatt.de (oder von Nachfolgeseiten) zu verlinken.

§13. Gestaltungsfreiheit

- 13.1 Für JKT besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

§14. Haftungsbeschränkungen

- 14.1 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der geleisteten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet JKT bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§15. Kundenschutz

- 15.1 Von JKT beauftragte Lieferanten sichern JKT ab dem jeweiligen jüngsten Anfrage- bzw. Auftragsdatum einen Kundenschutz von minimum 1 Jahr (365 Tage) zu.

§16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
- 16.2 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von JKT.
- 16.3 Gerichtsstand ist der Sitz von JKT

Stand: Bad Krozingen im November 2017